

zwischen Hofhörigen und Wachsinsigen ⁹¹⁾, zwischen Hofhörigen und Dienstleuten ⁹²⁾.

Ueber die bei einem solchen Wechsel zu zahlenden Gebühren enthält das Loensche Hofrecht im §. 2 die Bestimmung: »und daer den Schulden von kumpt tho Rechte vier Penninge, den vier Tegederen eyn Illich III d., dat Ampt VIII d. der sollt »de twe Hyenmanne 1) boren und dat Ampt seß, und der Kost »to guiten den gennen, den de Wessel angeith.« Nach dem so eben angeführten Herbeder Vergleich wird bei gleichen Wechseln nichts bezahlt. Die Gebräuche waren dieserhalb, so wie wegen der in späteren Zeiten meist verdunkelten Theilnahme der Hofhörigen an der Abgabe, verschieden ⁹³⁾. Nach den Nachrichten über den Hof Dorsten ⁹⁴⁾ kam es auf das Alter, Gelegenheit, Gleichheit oder Ungleichheit der Personen an. Gegen Excesse würde übrigens immerhin, wie bei Herbede ausdrücklich vertragen, die Hofgemeinde Einspruch zu thun besugt gewesen sein.

88.

Es gab aber auch Entlassungen aus der Hörigkeit, ohne daß gerade ein Wechsel damit verbunden, da dazu nicht immer

91) Daselbst No. 72, 93, 96, 131, 142, 153, 155, 162, 180, 211.

92) Daselbst No. 27, 88, 163, und Kindlinger Münstr. Beitr. Bb. II. No. 45.

93) Kindlingers Behauptung (Hörigkeit S. 111), daß der Hofrichter den Wechsel gegen eine Hochshaut habe verrichten müssen, ist in den Rechten der Essenschen Oberhöfe im Sallande (in Holland) gegründet. (S. diese Rechte von 1324 bei Kindlinger S. 383, §. 9. »Voertmer eynen Wessel dey sal men doen mit eener ledernen Buokkeshuet ofte mit twen Scillingen Kalseh: eude en woldes de Amptman nit doen om also daen guet, men en soldet nyet vere Soeken, dan an den Amptman des Heren van dem Lande, dey solde dat doen rome dat versproken gut.«) Merkwürdig genug findet sich in den Rechten der Kämmerlinge des Klosters Liesborn von 1160 ebenfalls, daß »de nuptiis unus tantum nummus aureus vel pellis hircina — nostris utilitatibus proveniat« (Beilage 55). Ob diese zwei Fälle genügen, eine allgemeine alte Observanz anzunehmen, mag dahin gestellt bleiben.

94) Beilage 63, Art. 4.

Gelegenheit sein mochte. Der Hörige hatte dann dem Herrn und der Gemeinde eine herkömmliche Abgabe zu entrichten, erklärlich als Surrogat des Sterbfalls und sonstiger Rechte, die nun aufhörten. Die Abgabe wurde gewissermaßen statt einer einzuwechselnden anderen Person, pro concambio, gegeben⁹⁵⁾. Das Loensche Hofrecht (Beilage 54), Art. 6 sagt darüber: »Item weret, dat eyner wer die sic verandersaten wolde uth dem Ampte, die is schuldig dem Ampte cyn Vf. Peppers, vnd Degebern oer Recht so nha als he dingene kahn.«

Es ist anziehend, die Folgen einer solchen Entlassung nach den früheren Verhältnissen zu beurtheilen. Ich kann es nicht besser, als mit Kindlingers Worten⁹⁶⁾: Durch die Entlassung aus der Hörigkeit (emancipatio), gleichviel, was für eine Hörigkeit es war, ward der Entlassene ledig und los (entbunden von der Hörigkeit), persönlich frei (Libertus), aber noch kein selbstständiger (Ingenuus) oder freier Bürger, weil dazu der Besitz eines Gutes, als die echte Bürgerschaft eines Gemeindegliedes, erfordert wurde. Als ein Freigelassener war er Herr seines Ichs, konnte sich ohne Jemandes gerechtes Einsprechen wenden und kehren, wohin er wollte; da aber in frühern Zeiten noch keine Territorialhoheit, noch kein besonderer Landeschutz war, der gemeine Kaiser- und Reichsschutz aber zur völligen Sicherheit nicht hinreichte, und der ganze Reichskörper seiner Verfassung nach aus lauter geschlossenen Gemeinden und Innungen bestand, so war ein solcher genöthigt, sich wieder unter eine lokale Obhut zu begeben. Er hatte jetzt nur die Wahl, wenn er kein Wildfang werden wollte, welcher andern Gemeinde oder Gehöre er sich anschließen wollte. Aber auch in spätern Zeiten, wo die Landeshoheit schon befestigt war, diese aber die bestehende Verfassung im Ganzen so wenig als

95) S. Kindlinger Hörigkeit, Urkunden No. 93 (S. 433, 434) von 1346: „pro quo quidem Johanne Smedekin praedicto „Arnoldus Scultethus de Holthusen, Lubertus van Osthusen, Henricus et Gerhardus van Osthusen Litones, pro „priedicti Hygen ejusdem officii pro concambio octo solidos „denariorum monasterii legalium et honorum acceperunt.“

96) Hörigkeit S. 108, 109.

in ihren einzelnen Gemeinden und Innungen zu ändern gedachte, war für die Freigelassenen eine Hörigkeit zum Besten ihrer Selbst vonnöthen. Die Austauschungen und Entlassungen der Hörigen von Seiten der Hofgemeinden und das Eintreten der Freigelassenen in eine andere Gehöre oder Hofgemeinde waren daher auch noch bis ins 17te Jahrhundert in der alten Form gäng und gebe. — So weit Kindlinger.

Ich kann mir nicht versagen, noch eine Stelle aus Kindlinger über die Entlassungsscheine aus der Hörigkeit, oder die sogenannten Freibriefe — überall mit Urkunden belegt — hier zu geben ⁹⁷).

Eine schriftliche Urkunde über die Entlassung eines Hörigen auszustellen, war nicht Herkommens; das Zeugniß des Hofgerichts war hinreichend, wenn Jemand seiner Entlassung halber angesprochen wurde. Die Urkunden über die Austauschungen und Entlassungen wurden hauptsächlich und fast nur zur Sicherheit der beiden Haupttheile ausgefertigt, nicht für die ausgewechselten; und trat wirklich der Fall ein, daß ein Entlassener angesprochen wurde, so war die Hofgemeinde (Schultetus et Familia) oder der Vogt verpflichtet, den Besprochenen zu vertreten. Diese Gewohnheit erhielt sich lange; und als man später auch bei den Hofgemeinden anfang, die Sachen schriftlich statt mündlich zu verhandeln, wurden die Entlassungen nur zum Protokoll oder ins Hofbuch (das auch wohl Vogtsbuch genannt wurde) gesetzt. Wünschte jedoch Jemand seiner Entlassung halber einen Schein, so ward ihm solcher auf sein Begehren und auf seine Kosten ausgestellt; es geschah aber dieses fast nur bei bloßen Freilassungen höriger Personen, oder doch nur bei solchen Wechselungen, wo eine Person in die Hörigkeit einer andern trat, diese aber dadurch frei entlassen wurde. Denn diese aus der Hörigkeit entlassene Person hatte nun die Urkunde über ihre Entlassung, die man auch Freibrief nannte, vonnöthen, es sei nun, daß sie sich einer Bürgerschaft in den Städten anschließen, wie es häufig geschah, oder in ein Hospital oder in einen geistlichen Stand treten,

97) Hörigkeit S. 109 — 114.

oder sich wieder in eine andere Hörigkeit, oder in ein anderes Recht, wie es oft in den Urkunden heißt, begeben wollte; wohin sie immer sich wenden möchte, da mußte sie vor ihrer Aufnahme ihre Freiheit (Ledigkeit wäre vielleicht passender) durch ihren Freischein beweisen und ihn ausliefern. Dieses Verfahren erforderten die damalige Verfassung und die Sicherheit dessen, der eine solche frei entlassene Person aufnahm und sie jetzt vertreten sollte. Eben dieser Sicherheit wegen ließ man die erhaltenen Freibriefe, wenn solche durch einen Unfall verloren gingen oder noch nicht ausgefertigt waren, wieder erneuern oder ausfertigen; denn nur zu oft geschah es, daß sogar die Kinder der frei Entlassenen spät wieder in Anspruch genommen wurden, als wenn sie der Geburt nach von nicht frei entlassenen Eltern abstammten, und sie folglich der Hörigkeit noch unterworfen wären. — So weit wieder Kindlinger. —

89.

Auch die Liebe beweget das Leben, sagt der Dichter, daß sich die graulichsten Farben erheben, setzt er hinzu. Wir aber reden hier von den Heirathen der Hörigen.

Es ließ sich im Voraus erwarten, daß die Hofgemeinde ein so wichtiges Ereigniß nicht unbeachtet an sich vorübergehen lassen werde. Schon in statistischer Beziehung konnte es ihr nicht unwichtig sein.

Die Hofrechte, die dieses Verhältnisses erwähnen, unterscheiden, ob die Heirath mit einem (r) Hörigen derselben Hörigkeit, oder außer der Hörigkeit geschehe. Das Sikelische Hofrecht⁹⁸⁾ sagt von dem ersteren Falle: »Item wannehe ein »Man off Brauwe, in den Hoeff gehörigh, sich bestaden willen »an Andern, die auch in den Hoeff gehörig sein, sollen beide »Parthien mit Drloff des Herren off Scholtiß doin; ind vor »den Drloff fall man geben dem Herren off dem Scholtiß von »der Herren wegen, der Man zweier rinsche Gulden, die »Brauwe einen rinschen Gulden, ind alles met Gnaden.« In dem Sikelischen Vertrage von 1569⁹⁹⁾ sind die Summen auf

98) Beilage 25, Art. 26.

99) Beilage 26, §. 5.